

Artenzeichen:

12/3 RJ 160/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. Dez. 1963

1.
2.

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter G l a d e b e c k und
Bundessozialrichter B l o b e l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. April 1959 aufgehoben und die Berufung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 26. Juni 1958 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen begehren die Auszahlung von Invalidenrente im Betrage von 1 415,70 DM, welche die Beklagte ihrem im Verlaufe des Rechtsstreits verstorbenen Vater bewilligt, in Anrechnung auf ihm gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe aber einbehalten hat.

Der Vater der Klägerinnen, der in der Invalidenversicherung versichert und an Tbc erkrankt war, hat am 8. März 1955, nachdem er beim Gesundheitsamt der Stadt Bochum - Tbc-Abteilung - die Gewährung von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe beantragt hatte, eine ihm vorgelegte Erklärung unterschrieben, in der es u.a. heißt:

"I. a) Ich bin darüber belehrt worden, daß Einkünfte des Empfängers wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe bis zur Höhe der gewährten Leistungen auf die Tuberkulosehilfe anzurechnen sind.

Das gilt auch für nachträglich erzielte Einkünfte. Ich erkenne an, daß mir in diesem Falle die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt wird.

- 3 -



- 3 -

- b) Als Einnahmen gelten u.a. Rentennachzahlungen, Pensionen, Ruhegelder, Arbeits-einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Hausgeld, Krankengeld, Alu., Alfu.

II. Nachträglich erzielte Einkünfte (Ziff. I b) sind grundsätzlich für die vorschußweise für den gleichen Zeitraum gezahlte wirtschaftliche Tuberkulosehilfe bis zur Höhe der gewährten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Demgemäß trete ich hiermit Ansprüche der genannten Art an den Träger der Tuberkulosehilfe ab."

Das Gesundheitsamt der Stadt Bochum zahlte dem Vater der Klägerinnen, dem Versicherten, auf Kosten der mit der Beklagten personengleichen Zentralstelle für Tbc-Hilfe in der Zeit vom 1. April bis 28. November 1955 und vom 6. April bis 31. Mai 1956 wirtschaftliche Tbc-Hilfe im Betrage von insgesamt 1 415,70 DM. Auf seinen Antrag vom 18. März 1955 bewilligte die Beklagte ihm durch die Bescheide vom 17. August 1955 und 13. April 1956 Invalidenrente rückwirkend vom 1. April 1955 ab. Die Rente für die zurückliegenden Zeiten behielt sie vorerst ein. Durch die Bescheide vom 12. Oktober 1955 und 20. Juli 1956 stellte sie fest, daß von der nachzuzahlenden Rente der Betrag von 1 415,70 DM nach § 1309 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. an die Zentralstelle für Tbc-Hilfe für die vom Gesundheitsamt Bochum auf die Rente gewährten Vorschußzahlungen überwiesen worden sei.

Gegen die Anrechnung der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe auf die Rentennachzahlung richtet sich die ursprünglich von dem Versicherten vor dem Sozialgericht (SG)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

in Dortmund erhobene Klage. Er ist am 24. April 1957 im Verlaufe des SG-Verfahrens gestorben. Seine Ehefrau - Rechtsvorgängerin der jetzigen Klägerinnen - hat das Verfahren aufgenommen und fortgesetzt.

Das SG in Dortmund hat durch Urteil vom 26. Juni 1958 unter Zulassung der Berufung die Bescheide vom 12. Oktober 1955 und 20. Juli 1956 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die damalige Klägerin - die Ehefrau des Versicherten - 1 415,70 DM zu zahlen.

Auf die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (SG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 21. April 1959 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Seine Entscheidung hat das Berufungsgericht im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Schon vor Stellung seiner Anträge sei dem Versicherten deutlich gemacht worden, daß er von Anfang an nur einen Anspruch auf Rente abzüglich der von ihm bezogenen Tbc-Leistungen haben sollte; der Erklärung vom 8. März 1955 sei zu entnehmen, daß er davon unterrichtet und damit einverstanden gewesen sei, daß die Tbc-Versorgungsbezüge auf seinen Rentenanspruch angerechnet würden, daß der Versicherungsträger in erster Linie die Regelleistung und die Tbc-Versorgung nur für den Fall bewirken wollte, daß die Forderung der beantragten Rente sich nicht als berechtigt erweisen sollte; die Beklagte habe sich damit das Bestimmungsrecht vorbehalten, die Rentenbeträge in den durch die Tbc-Leistungen gesetzten Grenzen einzubehalten; die Wirksamkeit dieses vor Gewährung der Tbc-Hilfe ausgesprochenen Vorbehalts werde nicht

- 5 -



- 5 -

durch ein Verbot, Erstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen, ausgeschlossen, wenn auch der in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 -RGBI I 549- (TbcVO) ausgesprochene Grundsatz, daß die Tbc-Hilfe nicht zurückzuerstatten sei, für das Recht der Tbc-Versorgung in der Rentenversicherung entsprechend zu gelten habe. Bedingungen, die sich im Rahmen der anrechenbaren Einkünfte hielten, verständen sich nach dem aus den §§ 3 und 4 TbcVO sich ergebenden Subsidiaritätsprinzip von selbst; es dürfe nicht allein das Erstattungsverbot, sondern es müsse ebenso der nur ergänzende (hilfsweise, subsidiäre) Charakter der Tbc-Versorgung gesehen werden.

Gegen dieses Urteil hat die damalige Klägerin - die Ehefrau des Versicherten - Revision eingelegt. Sie ist im Verlauf des Revisionsverfahrens am 25. November 1962 gestorben und von den Klägerinnen beerbt worden. Diese haben als Rechtsnachfolger das Revisionsverfahren aufgenommen.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, trotz der von ihrem Vater am 8. März 1955 abgegebenen Erklärung könne die ihm "vorschußweise" gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe nicht als Vorschuß auf die später bewilligte Rente behandelt und zur Aufrechnung gestellt werden. Auf diese Erklärung könne es rechtsverbindlich nicht ankommen, weil der Versicherte das ihm vorgelegte Formular unter einem erheblichen wirtschaftlichen Druck unterzeichnet habe, und weil die Beklagte sich mit dieser Erklärung eines unzulässigen Mittels bedient habe, um eine Erstattungsfähigkeit der Tbc-Leistungen zu erreichen, die sowohl nach der RVO als auch nach der TbcVO ausgeschlossen gewesen sei. Der Versicherte sei

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bei Vorlage des Formulars zur Unterschrift über die wirklich gegebene Rechtslage nicht dahin unterrichtet worden, daß er nach § 1 TbcVO zur Erstattung der Tbc-Hilfe nicht verpflichtet gewesen sei und die Verpflichtung zur Gewährung der Tbc-Hilfe gleichermaßen bestanden habe, wenn er die Erklärung nicht unterschrieben hätte. Es könne nicht rechtens sein, denjenigen, der keine Unterschrift unter eine derartige Erklärung geleistet habe, von der Aufrechnung und Verrechnung freizustellen, denjenigen aber, der unter wirtschaftlichem Druck die Erklärung unterzeichnet habe, mit der Verrechnung der später bewilligten Rente zu belasten.

Die Klägerinnen beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21. April 1959 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 26. Juni 1958 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und hat dazu ausgeführt: Die Tbc-Hilfe sei mit der Auflage erbracht worden, daß spätere Renten, die rückwirkend für den gleichen Zeitraum bewilligt würden, anzurechnen seien. Die Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts müsse bejaht werden, weil es hätte ermöglicht werden müssen, die Maßnahmen der Tbc-Bekämpfung zwar unverzüglich einzuleiten, andererseits aber auch Doppelleistungen zu vermeiden.

- 7 -



- 7 -

Da unstreitig infolge des subsidiären Charakters der Tbc-Hilfe laufende Renten auf die gewährten Leistungen anzurechnen gewesen seien, hätten im Falle rückwirkender Rentenbewilligungen die Tbc-Bezüge so behandelt werden müssen, als sei die Rentenbewilligung beizeiten erfolgt. Der bei der Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe gemachte Vorbehalt widerspreche auch nicht dem Verbot des § 1 Abs. 2 TbcVO. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unter Hinweis auf dieses Verbot die Einbehaltung einer Rentennachzahlung für unzulässig gehalten. Bei dieser Auffassung werde aber Sinn und Zweck der genannten Bestimmung verkannt. § 1 Abs. 2 TbcVO verbiete lediglich ein Verlangen auf Rückerstattung der gewährten Leistungen, wenn der Versorgungsberechtigte z.B. durch eine Erbschaft oder sonstigen Vermögenszuwachs später zu einer Rückzahlung in die Lage versetzt werde. Hier handle es sich jedoch nicht um eine Erstattung der bewilligten Beträge auf Grund wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Betreuten, sondern um die Inanspruchnahme einer für den gleichen Zeitraum rückwirkend bewilligten Rente, die gemäß § 3 TbcVO hätte angerechnet werden müssen, wenn sie rechtzeitig festgesetzt worden wäre. Auch nach dem seit dem 1. Oktober 1959 geltenden Recht des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (THG) und das Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bestehe nach wie vor das Erstattungsverbot. Dennoch sei in § 19 THG bzw. § 90 BSHG die Regelung getroffen, daß Leistungen Dritter für die Zeit, in der dem Berechtigten Hilfe gewährt werde, in Anspruch genommen werden könnten. Aus dieser Regelung ergebe sich, daß es sich bei der Inanspruchnahme solcher Leistungen nicht um eine Erstattung handele.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Die Klägerinnen waren als gesetzliche Erben der am 28. November 1962 verstorbenen Revisionsklägerin zur Aufnahme des Verfahrens gemäß den §§ 165, 153 Abs. 1, 68 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) berechtigt.

Sachlich war darüber zu entscheiden, ob die Beklagte wirtschaftliche Tbc-Hilfe, die sie dem Vater der Klägerinnen in den Jahren 1955 und 1956 gewährt hat, mit Rente, die ihm für den gleichen Zeitraum nachzuzahlen ist, verrechnen darf. Der Senat hat eine solche Berechtigung der Beklagten auch unter Berücksichtigung der von dem Versicherten am 8. März 1955 unterschriebenen Erklärung im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts verneint.

Auszugehen war für die Beurteilung der Rechtslage von dem Rechtszustand, der bis zum Inkrafttreten des THG vom 23. Juli 1959 (BGBl I 513) am 1. Oktober 1959 (§ 38 THG) gegolten hat. Zwar enthält das THG, das den § 1244 a in die RVO eingefügt und die §§ 1299, 1541 RVO ergänzt hat (§ 31 THG) in § 36 Abs. 1 in gewissem Umfang eine Rückwirkungsanordnung. Diese bezieht sich jedoch nicht auf Ansprüche, die auf einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Sachverhalt beruhen, wie es hier der Fall ist (BSG 17, 38; Bayer. VerwG in FEVS 8 S. 206 ff.; Muthesius/Spahn/Cäsar, Das Recht der Tuberkulose-Hilfe, Kommentar zum THG, § 36 Anm. 3). Auch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene BSHG vom 30. Juni 1961 (BGBl I 815), in dem das heute geltende Tbc-Hilfe-Recht geregelt ist und das mit Wirkung vom 1. Juni 1962 das THG außer Kraft gesetzt hat (§ 153 Abs. 2 Nr. 5 BSHG) enthält keine Vorschrift, die sich auf

- 9 -



das hier anzuwendende, vor dem 1. Oktober 1959 geltende Tbc-Hilfe-Recht auswirkt.

Bis zum Inkrafttreten des THG war das bis dahin geltende Tbc-Hilfe-Recht insbesondere in der TbcVO geregelt, die unmittelbar allerdings nur für die Fürsorgeverbände und nur für den nichtsozialversicherten Teil der Bevölkerung galt (§ 3 TbcVO). Die gemäß den §§ 1252 und 1310 RVO a.F. von den Trägern der Rentenversicherung durchgeführten Maßnahmen der Tbc-Bekämpfung für die in der Sozialversicherung Versicherten und deren Angehörige beruhten seit dem 1. April 1943 auf den Richtlinien über das Tuberkuloseversorgungswerk (TVW) der Rentenversicherung (AN 1944 S. 150). Diese Richtlinien waren durch den sog. Verbindlichkeitserlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1944 (AN 1944 S. 150) für die Träger der Rentenversicherung für verbindlich erklärt worden und für diese jedenfalls als eine Anweisung, die der Minister im Rahmen seiner Befugnisse als übergeordnete Behörde gegeben hatte, bindend (BSG 4, 75, 79; 9, 57 ff.; Muthesius/Spahn/Cäsar, Das Recht der Tuberkulosehilfe, Kommentar zum THG § 31, 175). In den Richtlinien über das TVW hatten die Rentenversicherungsträger nach Erlaß der TbcVO auch für den von ihnen betreuten Personenkreis die Tbc-Hilfe vereinheitlicht, ebenso sichergestellt und es übernommen, Leistungen zu gewähren, die der nach der TbcVO für die übrige Bevölkerung vorgesehenen wirtschaftlichen Fürsorge gleichwertig waren. Die TbcVO und das TVW haben bis zum Inkrafttreten des THG am 1. Oktober 1959 auch nach 1945 fortgegolten (BSG 4, 75, 79; 9, 57 ff.)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden (BSG 6, 61 ff.), daß ein Rentenversicherungsträger, der einem Versicherten aus dem TVW



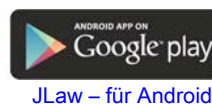
Geldleistungen gewährt hat, diese Leistungen grundsätzlich nicht auf eine dem Versicherten nachträglich für den gleichen Zeitraum gewährte Invalidenrente anrechnen oder zur Aufrechnung gegen jene Rentennachzahlungsansprüche verwenden kann. Das BSG hat außerdem ausgesprochen, daß für eine Anrechnung von Leistungen aus dem TVW auf eine nachträglich bewilligte Versorgungsrente die gesetzliche Grundlage fehle und deshalb das Versorgungsamt (VersorgA) eine solche Anrechnung nicht vornehmen und der Rentenversicherungsträger gegenüber dem VersorgA einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen für die geleistete wirtschaftliche Tbc-Hilfe aus der Rentennachzahlung nicht geltend machen könne (BSG 4, 75 ff.). Von diesen Entscheidungen, auf deren Begründungen verwiesen wird, abzuweichen, sah der Senat keinen Anlaß.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den durch das BSG bereits entschiedenen Fällen dadurch, daß der Versicherte vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung in der von ihm am 8. März 1955 unterschriebenen Erklärung für den Fall nachträglich erzielter Einkünfte anerkannt hat, daß ihm die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt werde und erklärt hat, daß er an den Träger der Tbc-Hilfe Ansprüche u.a. auf Rentennachzahlungen abtrete, die für den gleichen Zeitraum gezahlt würden, für den vorschußweise wirtschaftliche Tbc-Hilfe gewährt worden sei. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts unter Berücksichtigung dieser von dem Versicherten abgegebenen Erklärung konnte jedoch zu keiner von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abweichenden Beurteilung der Rechtslage führen. Trotz dieser Erklärung war die Beklagte nicht berechtigt, zum Ersatz ihrer Aufwendungen



an wirtschaftlicher Tbc-Hilfe, die sie dem Vater der Klägerinnen gewährt hatte, die ihm nachzahlende Invalidenrente in Anspruch zu nehmen. Einer solchen Berechtigung steht das sich aus § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO ergebende grundsätzliche Verbot für den Träger der Tbc-Hilfe entgegen, von dem Unterstützten Erstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen. Dieses Verbot hat auch im Rahmen des TVW gegolten.

Die Richtlinien über das TVW enthielten zwar selbst keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob von dem Unterstützten die ihm gewährte wirtschaftliche Tbc-Hilfe zurückzuerstatten und welches gegenwärtige und zukünftige Einkommen des Versicherten auf die Tbc-Hilfe anzurechnen war. Die Richtlinien bestimmten in ihrem Abschnitt IV unter der Überschrift: "Umfang der wirtschaftlichen Versorgung": "Wirtschaftliche Versorgung wird für den an Tuberkulose Erkrankten und seine Familie von der Rentenversicherung in dem Umfange gewährt, der der nach der Verordnung über Tuberkulosehilfe vorgesehenen wirtschaftlichen Fürsorge gleichwertig ist, und zwar in Form des Hausgeldes." Sie nahmen also für den Umfang der von den Versicherungsträgern zu gewährenden wirtschaftlichen Tbc-Versorgung ausdrücklich Bezug auf die in der TbcVO für die wirtschaftliche Fürsorge getroffenen Regelung. Die im Rahmen des TVW zu erbringenden Leistungen richteten sich im wesentlichen nach den Vorschriften der TbcVO, weil sich nur an ihnen die Gleichwertigkeit der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung und damit die Freistellung der Fürsorgeverbände von der Pflicht zur Gewährung der Tbc-Hilfe messen ließ (BSG 6, 61, 66, 67). Die Art und der Umfang der Leistungen,



- 12 -

die dem Versicherten an wirtschaftlicher Tbc-Versorgung zu gewähren war, werden aber auch wesentlich dadurch bestimmt, ob der Versicherte das Gewährte zurückzuerstatten hat, welches eigene Einkommen des Versicherten auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe anzurechnen war, und ob der Träger der Tbc-Hilfe auf Kosten des Versicherten von Drittverpflichteten Ersatz seiner Aufwendungen beanspruchen konnte. Auch insoweit war eine Gleichwertigkeit der Leistungen der Rentenversicherungsträger nach dem TVW mit der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung, welche die Fürsorgeverbände nach der TbcVO zu gewähren hatten, nur gewährleistet, wenn die Vorschriften des § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 TbcVO auf die Leistungen nach dem TVW entsprechend zur Anwendung gelangten. Im Rahmen der Richtlinien über das TVW der Rentenversicherung hatten also die in der TbcVO aufgestellten Grundsätze über die Rückerstattung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung und über das auf diese Geldleistungen anzurechnende Einkommen entsprechend zu gelten. Hierüber besteht unter den Beteiligten auch kein Streit. Die Beklagte hat selbst angegeben, daß sie sich bei Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung nach dem TVW an diese Bestimmungen der TbcVO gebunden gehalten hat und stets nach ihnen verfahren ist. Auch die Vorinstanzen haben die entsprechende Geltung dieser Vorschriften der TbcVO im Rahmen der Richtlinien des TVW für rechtens gehalten.

Das Berufungsgericht und die Beklagte sind allerdings der Ansicht, von dem Unterstützten werde eine dem Verbot des § 1 Abs. 2 TbcVO entgegenstehende Rückzahlung der gewährten Tbc-Hilfe nicht gefordert, es werde nur eine Anrechnung der Rente auf die Geldleistungen aus der Tbc-Versorgung durchgeführt, die sich im Rahmen des § 3 TbcVO halte, weil die

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Rente, wäre sie bereits zur Zeit der Unterstützung festgestellt gewesen und gezahlt worden, bei Bemessung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung als anrechenbares Einkommen hätte berücksichtigt werden müssen und dazu geführt hätte, daß die Tbc-Hilfe in Höhe der Rentennachzahlungen nicht gewährt worden wäre; in diesen Fällen müßten sich die Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe so behandeln lassen, als sei die Rente bereits beizahlen bewilligt und zur Zeit der Unterstützung gezahlt worden. Das Berufungsgericht hält eine solche nachträgliche Anrechnung der Invalidenrente für statthaft, weil sie sich aus dem Zweck des TVW, dem subsidiären Charakter der Tbc-Hilfe und schließlich aus dem Grundsatz rechtfertigt, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln für den gleichen Zweck der Deckung des Lebensbedarfs und für die gleiche Zeit vermieden werden müßten. Die Beklagte meint darüber hinaus, ohne eine solche nachträgliche Anrechnung der nachzuzahlenden Rente auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung würden diejenigen Versicherten ungerechtfertigt bevorzugt, die es u.U. sogar arglistig verstünden, die Entscheidung über den Rentenanspruch zu verzögern, weil sie dann vom Gesetzgeber nicht gewollte Doppelleistungen erhielten, während diejenigen, deren Rente bereits festgestellt und gezahlt worden sei, gemäß § 3 TbcVO nur wirtschaftliche Tbc-Hilfe abzüglich der Rente erhielten. Dieses Ergebnis sei mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht zu vereinbaren. - Diese Erwägungen können gegenüber dem sich aus § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO ergebenden Verbot für den Träger der Tbc-Hilfe, von dem Unterstützten Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, jedoch nicht durchgreifen.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

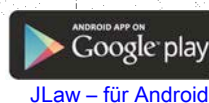
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ob schon aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 TbcVO, die besagte, daß die Tbc-Hilfe keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und nicht zurückzuerstatten ist, der Schluß zu ziehen ist, daß dem Träger der Tbc-Hilfe verboten war, aus einer Rentennachzahlung Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, wie das BVerwG angenommen hat (BVerwG in MdB 1962, 504), kann auf sich beruhen. Ein solches Verbot folgt jedenfalls aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO; denn diese Vorschriften legten eindeutig fest, unter welchen Voraussetzungen die Tbc-Hilfe zu gewähren war und Kostenersatz verlangt werden konnte. Sie schlossen einen Aufwendungsersatz aus Rentennachzahlungen aus.

Nach § 1 Abs. 2 TbcVO war die Tbc-Hilfe keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und nicht zurückzuerstatten. Sie war von den Trägern der Sozialversicherung an die Versicherten zu gewähren, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken in der Regel den Betrag von 7 200 DM nicht überstieg und soweit die erforderliche Hilfe nicht anderweit sichergestellt war (§ 3 TbcVO). Die wirtschaftliche Tbc-Hilfe konnte gemäß § 4 TbcVO selbst dann gewährt werden, wenn das Einkommen des Kranken die in § 3 TbcVO genannte Einkommensgrenze überstieg und die Gefahr bestand, daß ohne die Tbc-Hilfe die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurden. In diesen Fällen konnten die Träger der Tbc-Hilfe die Empfänger der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung und die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in angemessenem Umfang zum Kostenersatz heranziehen (§ 4 Satz 2 TbcVO). Daß darüber hinaus auch sonstiges Einkommen auf die Geldleistungen aus der Tbc-Versorgung anzurechnen war und der Unterstützte



oder Drittverpflichtete zum Kostenersatz in Anspruch genommen werden konnte, bestimmten weder die TbcVO noch die zu ihrer Durchführung ergangenen Ministererlasse (BSG 6, 61, 65). Zu dem Einkommen, das gemäß § 3 TbcVO für die zu gewährende wirtschaftliche Tbc-Versorgung zu berücksichtigen war, zählte - wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat - auch eine Rente aus der Sozialversicherung, die dem Kranken zur Zeit der Unterstützung gezahlt wurde, weil insoweit die erforderliche Hilfe anderweit sichergestellt war (vgl. BSG 6, 61, 65, 66); denn über die ausgezahlten Rentenbeträge konnte der Kranke zur Zeit der Unterstützung zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs tatsächlich verfügen. Rechtsansprüche des Erkrankten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs gegen Dritte, die für die Zeit der Unterstützung mit Tbc-Hilfe bestanden, ohne daß sie aber bereits zu dieser Zeit erfüllt wurden (Unterhaltsansprüche gegen die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, Rentenforderungen aus der Sozialversicherung usw.) stellten die erforderliche Hilfe nicht anderweit sicher, ersetzten die anzurechnenden Leistungen nicht und kamen daher als anrechenbares Einkommen nicht in Betracht (vgl. BSG 4, 75, 82; 6, 61, 67; BVerwG 4, 215, 221; Bayer. VerwGH FEVS 8, 206, 210). Dafür, daß auch wiederkehrende Leistungen, die dem Unterstützten erst für die Zeit der Unterstützung rückwirkend bewilligt und gezahlt wurden, als anrechenbares Einkommen i.S. des § 3 TbcVO zu behandeln waren - wie das Berufungsgericht und die Beklagte für richtig halten - boten die Vorschriften der TbcVO und die zu ihrer Durchführung ergangenen Erlasse keinen Anhalt. Im Gegenteil, aus der besonderen Regelung, die in § 3 TbcVO und vor allem in § 4 TbcVO für die wirtschaftliche Tbc-Hilfe ausdrücklich



vorgesehen war, ergibt sich, daß die Anrechnung nachträglichen Einkommens auf die Geldleistungen der Tbc-Hilfe ausgeschlossen war. Nach § 3 TbcVO war die wirtschaftliche Tbc-Versorgung zu gewähren, wenn die Hilfe nicht anderweit sichergestellt war, d.h. wenn der Kranke zur Deckung des Lebensbedarfs über keine anderen Einkünfte tatsächlich verfügte. Folgerichtig konnten zum Kostenersatz der Unterstützte und die nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten gemäß § 4 Satz 2 TbcVO nur dann und auch nur aus dem Grunde herangezogen werden, weil der Kranke mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe unterstützt worden war, obgleich ihm zur Zeit der Unterstützung ausreichendes, auf die Geldleistungen der Tbc-Hilfe anrechenbares Einkommen tatsächlich zur Verfügung gestanden hatte, die wirtschaftliche Tbc-Versorgung ihm also gewährt worden war, obschon die Voraussetzungen des § 3 TbcVO nicht gegeben waren. Nur für die Fälle also sah die TbcVO eine sich aus § 3 TbcVO ergebende Ausnahme von dem Verbot des § 1 Abs. 2, Rückerstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen, vor, in denen zur Zeit der Unterstützung die Hilfe durch eigenes, tatsächlich vorhandenes Einkommen des Kranken anderweit sichergestellt und trotzdem die wirtschaftliche Tbc-Hilfe geleistet worden war. Die Träger der Tbc-Hilfe konnten mithin, wenn die Voraussetzungen des § 3 TbcVO erfüllt waren und ein Ausnahmetatbestand i.S. des § 4 TbcVO nicht vorlag, wegen der Leistungen aus der Tbc-Hilfe weder den Unterstützten selbst noch die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen auf Kostenersatz in Anspruch nehmen. Sie waren insbesondere auch nicht befugt, zum Ersatz ihrer Aufwendungen Ansprüche des Unterstützten gegen Dritte auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Zeit der Unterstützung auf sich überzuleiten, und sie hatten

auch nicht die rechtliche Möglichkeit, Leistungen, die in Erfüllung solcher Ansprüche rückwirkend erbracht wurden, zur Deckung ihrer Aufwendungen für sich zu verwenden. In die TbcVO war eine den §§ 21 a der Fürsorgepflichtverordnung (FürsPflVO), 71 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) a.F. entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen. Die TbcVO hat für die Träger der Tbc-Hilfe auch keine den §§ 1531 ff. RVO entsprechenden gesetzlichen Ersatzansprüche begründet. - Die Beklagte ist der Meinung, bei der TbcVO habe es sich insoweit um eine unvollkommene Regelung gehandelt; es liege eine Lücke im Gesetz vor, die von der Rechtsprechung ausgefüllt werden müßte. Eine solche Gesetzeslücke besteht jedoch nicht.

Für die Annahme, der Gesetzgeber habe die von der Beklagten als unbillig empfundene Rechtsfolge des Fehlens einer Rückgriffsmöglichkeit auf Renten der Sozialversicherung, die für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachgezahlt werden, bei Gestaltung der TbcVO nicht erkannt und übersehen, besteht kein Anhalt. Der Gesetzgeber hat vielmehr das Ergebnis, daß dem Träger der Tbc-Hilfe über die Bestimmung des § 4 Satz 2 TbcVO hinaus ein Ersatz seiner Aufwendungen auf Kosten des Unterstützten nicht zugebilligt werden kann, bewußt in Kauf genommen. Für die Annahme einer Gesetzeslücke und für deren Ausfüllung durch den Richter wäre aber Voraussetzung, daß der Gesetzgeber die Folgen der Nichtbegründung eines Ersatzanspruchs nicht gesehen hat und, hätte er sie gesehen, durch eine andere Gestaltung der Vorschriften ausgeräumt hätte. Zu Unrecht beruft die Beklagte sich zur Begründung ihres gegenteiligen Rechtsstandpunkts auf die mit den §§ 19, 31 THG eingeführte



Regelung, die bei Inkrafttreten des BSHG beibehalten worden ist und dem Träger der Tbc-Hilfe nunmehr die Handhabe gibt, wegen seiner Aufwendungen Ersatz von Drittverpflichteten zu erhalten.

In der TbcVO war die Tbc-Hilfe ausdrücklich abweichend von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge als Leistung eigener Art geregelt worden. Ihre Rechtsnatur kann daher nur den sie betreffenden Vorschriften der TbcVO entnommen werden. Die Nichtanwendbarkeit des § 21 a FürsPflVO auf die Leistungen nach der TbcVO ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Ausschließung des öffentlichen Fürsorgerechts in § 1 Abs. 2 TbcVO (vgl. Gutachten Muthesius, Anlage zum Urteil des LSG Bremen - ZfS 1956, 212 -). Sie folgt aber auch aus den Bestimmungen der §§ 3 und 4 TbcVO und ihrem Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 TbcVO selbst; denn diese Vorschriften lassen erkennen, daß die wirtschaftliche Tbc-Hilfe in der TbcVO selbständig und abschließend jedenfalls in Bezug darauf geregelt worden war, welches Einkommen bei Bemessung der Höhe der Geldleistungen aus der Tbc-Hilfe auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen war sowie in welchem Umfang und von welchen Verpflichteten Kostenersatz wegen der Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe verlangt werden konnte (BVerwG 4, 215; OVG Münster FEVS 7, 166, 175). Nachdem der Gesetzgeber in § 4 TbcVO außerdem ausdrücklich vorgesehen hatte, in welchen Fällen der Unterstützte und Dritte zum Kostenersatz herangezogen werden konnten, hätte er, falls er dies gewollt hätte, im Anschluß an diese Bestimmung auch geregelt, welche weiteren Ersatzansprüche und Anrechnungsmöglichkeiten von Einkommen auf die Tbc-Hilfe den Trägern der Tbc-Hilfe zugestanden werden sollten. Daraus, daß dies schon in der TbcVO selbst unterblieben ist, kann nur der Schluß gezogen



werden, daß diese Regelung mit Vorbedacht getroffen worden ist. Die zur Durchführung der TbcVO ergangenen Erlasse bestätigen diese Annahme; denn in ihnen ist eine über die §§ 3 und 4 TbcVO hinausgehende Regelung bezüglich der Frage, wann den Trägern der Tbc-Hilfe Ersatz ihrer Aufwendungen zustehen sollte, ebenfalls nicht festgelegt worden (BSG 6, 61, 65). Der Gesetzgeber hatte vielmehr beabsichtigt, erst später im Anschluß an die §§ 1531 ff. RVO Erstattungsansprüche der Träger der Sozialversicherung für ihre Leistungen aus der Tbc-Hilfe zu regeln. Zu einer solchen gesetzlichen Regelung ist es dann aber unter der Geltung der TbcVO nicht gekommen. Der Gesetzgeber hat also die Frage einer Ersatzregelung, die die Frage des anrechenbaren Einkommens umfaßt, nicht übersehen. Von einer Lücke in der TbcVO kann daher nicht gesprochen werden (vgl. Muthesius in Pfundtner/Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Band 16 IV d, 46 Anhang 3 zu § 1 TbcVO; Bayer. VerwGH in FEVS 8, 206, 212).

Der Gesichtspunkt, daß es sich bei der nach dem TVW und der TbcVO gewährten Tbc-Hilfe um eine subsidiäre Sozialleistung gehandelt hat und die Absicht der Beklagten durch eine nachträgliche Anrechnung der Rentennachzahlung auf die gewährte Tbc-Hilfe den Grundsatz durchzusetzen, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln für denselben Zweck zur Deckung des Lebensbedarfs und für die gleiche Zeit vermieden werden sollen, können die gegenteilige Rechtsauffassung nicht rechtfertigen. Der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe, wie sie nach dem TVW und der TbcVO zu erbringen war, kam zwar subsidiärer Charakter i.S. einer hilfsweisen, nachrangigen, vorläufigen und ergänzenden Sozialleistung zu; aber doch nur in dem Rahmen, wie er

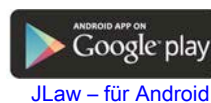


durch die Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 TbcVO gesteckt war. Danach war sie gemäß § 3 TbcVO ergänzend und nachrangig zu leisten nur im Verhältnis zu dem Einkommen des Kranken, über das er zur Zeit der Unterstützung tatsächlich verfügte, weil insofern die Hilfe anderweit sichergestellt war. Gemäß § 4 TbcVO war sie vorläufig und nachrangig ebenfalls nur im Verhältnis zu dem zur Zeit der Unterstützung tatsächlich vorhandenen Einkommen des Unterstützten, aber auch nur ihm und den nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten gegenüber zu erbringen. Darüber hinaus kam der Tbc-Hilfe, wie sich auch aus § 1 Abs. 2 TbcVO ergibt, Subsidiarität in dem Sinne, daß sie anderen öffentlichen Mitteln und Leistungen gegenüber vorläufig und nachrangig zu gewähren war, nicht zu. Vor allem war die Tbc-Hilfe nicht vorläufig und nachrangig im Verhältnis zu reinen Rechtsansprüchen des Unterstützten gegen Dritte auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Zeit der Unterstützung mit Tbc-Hilfe und auch nicht im Verhältnis zu solchem Einkommen zu gewähren, das der Unterstützte nachträglich erzielte. Da die wirtschaftliche Tbc-Hilfe diesen Ansprüchen gegenüber nicht nachrangig (subsidiär) zu gewähren war, galt im Rahmen der TbcVO auch nicht das Verbot, daß dadurch bedingte Doppelleistungen, also die Gewährung von mehreren sozialen Unterstützungen für den gleichen Zeitraum, ausgeschlossen waren (BVerwG MdR 1962, 504, 505). Der Träger der Tbc-Hilfe war nur im Rahmen des § 4 TbcVO berechtigt, in angemessenem Umfang wegen der Aufwendungen an wirtschaftlicher Tbc-Hilfe Kostenersatz zu verlangen und auszuschließen, daß der Kranke im Genuß der Tbc-Hilfe blieb, obgleich er ausreichendes eigenes Einkommen zur Zeit der Unterstützung tatsächlich gehabt hat.



Im übrigen schloß die TbcVO neben der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung Doppelleistungen nicht aus.

Hierin unterscheidet sich auch die Rechtsnatur der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe nach dem TVW und der TbcVO wesentlich von der Rechtsnatur der Tbc-Versorgung, wie sie durch das am 1. Oktober 1959 in Kraft getretene THG gestaltet worden ist. Durch die Regelungen des § 19 THG bzw. später des § 90 BSHG und durch die mit § 31 THG getroffenen Änderungen der RVO (Einfügung des § 1244 a und Ergänzung der §§ 1299, 1541), womit der bis dahin geltende Rechtszustand nicht einer gesetzlichen Regelung unterzogen, sondern eine von dem früheren, nach der TbcVO gegebenen Rechtszustand abweichende gesetzliche Neuregelung getroffen worden ist (BVerwG MdR 1962, 504; Bayer. VerwGH FEVS 8, 200, 212), ist für das heute, seit dem 1. Oktober 1959 geltende Recht klargestellt, daß nunmehr die wirtschaftliche Tbc-Hilfe den Renten aus der Sozialversicherung gegenüber nachrangig (subsidiär) ist und Doppelleistungen mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe und Renten der Sozialversicherung für die gleiche Zeit grundsätzlich zu vermeiden sind. Dies gilt jedoch erst seit dem 1. Oktober 1959. Für das frühere, auf Grund der TbcVO herrschende Recht kann die Beklagte sich daher auf diese gesetzliche Neuregelung nicht berufen. Weder der Gesichtspunkt der Subsidiarität der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung noch der Grundsatz, daß Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden sollen, können den Schluß rechtfertigen, daß Invalidenrente, die für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachzuzahlen ist, auf die Unterstützung angerechnet und einbehalten werden darf.



- 22 -

Eine solche Inanspruchnahme nachträglichen Einkommens zum Ersatz der Aufwendungen für die gewährte Tbc-Hilfe braucht allerdings nicht, wie das Berufungsgericht und die Beklagte mit Recht anführen, dem Verbot des § 1 Abs. 2 TbcVO zu widersprechen, von dem Unterstützten Rückerstattung der Tbc-Hilfe zu verlangen; denn es handelt sich hier nicht um die Frage der Rückerstattung der gewährten Leistung, sondern um die der nachträglichen Anrechnung von - nach Meinung der Beklagten anrechnungspflichtigem - Einkommen. Selbst dort, wo der Grundsatz besteht, daß eine soziale Leistung von dem Empfänger nicht zurückzuerstatten ist, kann dem Leistungsträger das Recht eingeräumt sein, Leistungsansprüche, die dem Unterstützten für die Zeit der Unterstützung gegen Dritte zustehen, zum Ausgleich seiner Aufwendungen für sich zu verwenden. Die Rechtsprechung hat dort, wo die Höhe der öffentlich-rechtlichen Leistung von dem Einkommen des Unterstützungsempfängers abhängig gemacht ist, selbst wo das Gesetz dies ausdrücklich nicht bestimmte, entschieden, daß, wenn als Einkommen grundsätzlich anrechenbare Leistungen für zurückliegende Zeiten bewilligt und gezahlt werden, diese auch rückwirkend anrechnungspflichtig sind und die Empfänger solcher rückwirkend bewilligten Leistungen sich so behandeln lassen müssen, als hätten sie die Leistungen bereits in dem Zeitraum erhalten, für den sie nachgezahlt werden (vgl. für das Recht der Arbeitslosenversicherung BSG 10, 13 und für das Recht der Kriegsopferversorgung BSG 13, 56 und das Urteil des 9. Senats vom 29. Oktober 1963 - 9 RV 1006/60 -). Diese Rechtsprechung kann hier jedoch keine entsprechende Anwendung finden. Sie beruht darauf, daß kraft der für das jeweilige Rechtsgebiet getroffenen gesetzlichen Einzelregelung die auf das Einkommen anrechen-

- 23 -



- 23 -

baren nachgezahlten Leistungen der dem Empfänger gewährten Unterstützung im Range nachgingen.

Es verstößt entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn dem Kostenträger der Tbc-Hilfe nach dem TVW und der TbcVO eine Anrechnung der für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Hilfe nachzuzahlenden Rente auf die gewährte wirtschaftliche Tbc-Versorgung zum Zwecke des Kostenersatzes versagt bleibt. Der Versicherte, dem die Rente zur Zeit der Unterstützung bereits gezahlt und auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe angerechnet wird, wird, weil er wirtschaftliche Tbc-Versorgung abzüglich der Rente erhält, zwar anders behandelt als der Versicherte, dem die Rente auf Grund einer späteren Rentenfeststellung erst nachträglich für den Zeitraum der Unterstützung nachgezahlt wird. Daß eine solche unterschiedliche Behandlung verschiedener Sachverhalte nicht in Widerspruch zu Art. 3 Abs. 1 GG steht, hat der 8. Senat in seinem Urteil vom 26. Oktober 1958 (BSG 4, 75, 83, 84) bereits eingehend dargelegt und ist auch von dem BVerwG in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 1961 (MdR 1962, 504, 505) angenommen worden. Der Senat schließt sich dieser Rechtsauffassung an und verweist auf die dort gegebenen Begründungen.

Bis zum Inkrafttreten des THG am 1. Oktober 1959 bestand nach alledem für den Träger der Tbc-Hilfe keine Rechtsgrundlage dafür, Renten aus der Invalidenversicherung, die dem Tbc-Kranken für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Versorgung rückwirkend bewilligt und gezahlt wurden, auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe anzurechnen

- 24 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 24 -

und einzubehalten. Diese Rechtslage hat sich aber auch durch die von dem Vater der Klägerinnen am 8. März 1955 unterschriebene Erklärung nicht dahin geändert, daß die Beklagte ihm gegenüber berechtigt gewesen wäre, die für die Zeit der Unterstützung mit wirtschaftlicher Tbc-Versorgung nachzuzahlende Invalidenrente auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen und einzubehalten. Sinn und Zweck dieser Erklärung war es, wie die Beklagte einräumt, auch das Berufungsgericht angenommen hat und sich aus dem Wortlaut der Erklärung eindeutig ergibt, eine Anrechnung und Einbehaltung der vom Versicherten beantragten und für die Zeit der Unterstützung etwa nachzuzahlenden Rente aus der Sozialversicherung auf die gewährte wirtschaftliche Tbc-Versorgung zu ermöglichen. Die Beklagte wollte mit der dem Vater der Klägerinnen zur Unterschrift vorgelegten und von ihm unterschriebenen Erklärung sicherstellen, daß sie die nachzuzahlende Invalidenrente zum Ersatz ihrer Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe verwenden konnte. Soweit der Versicherte in der Erklärung vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung erklärt hat, er "erkenne an", daß ihm "die wirtschaftliche Tbc-Hilfe als Vorschuß gezahlt wird", kann die Erklärung nur dahin aufgefaßt werden, daß sie den Vorbehalt bzw. die Auflage wiedergibt, unter der dem Versicherten die wirtschaftliche Tbc-Hilfe gewährt wurde. Sie ist insoweit kein Vertrag, sondern eine Bescheinigung der Kenntnisnahme durch den Versicherten von dem Inhalt des mit der Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung verbundenen Vorbehalts der Beklagten. Dieser Vorbehalt beinhaltete, daß die Beklagte im Falle der Nachzahlung von Invalidenrente für den Zeitraum der Unterstützung mit Tbc-Hilfe berechtigt sein sollte, die Rente im Wege der Aufrechnung auf

- 25 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 25 -

die gewährte Tbc-Hilfe zu verrechnen. Die wirtschaftliche Tbc-Versorgung sollte für diesen Fall als Vorschuß auf die Invalidenrente i.S. des § 1399 RVO a.F. rechtlich behandelt werden können. Da die Voraussetzungen des § 3 TbcVO gegeben waren, ist dem Vater der Klägerinnen wirtschaftliche Tbc-Hilfe geleistet worden. Bei diesen Geldleistungen handelte es sich zur Zeit ihrer Gewährung weder um vorausbezahlte Teile der Invalidenrente selbst noch um einen neutralen Geldbetrag. Dem Versicherten ist die Tbc-Hilfe auch nicht vorläufig in dem Sinne geleistet worden, daß es bei der Gewährung offen war, welcher rechtliche Charakter der Geldzahlung zukam, und daß die Beklagte befugt sein sollte, zu bestimmen, ob die Geldzahlung Rente oder wirtschaftliche Tbc-Versorgung darstellt; denn die Geldzahlungen an den Vater der Klägerinnen sind von der zuständigen Tbc-Hilfestelle nach den Richtlinien über das TVW festgestellt und dem Versicherten als wirtschaftliche Tbc-Versorgung geleistet worden. Etwas anderes kann auch dem Inhalt der Erklärung vom 8. März 1955 nicht entnommen werden. In ihr ist nur ausgesprochen, daß wirtschaftliche Tbc-Hilfe vorschußweise gewährt wird. Es konnte deshalb nur geprüft werden, ob dem mit der gewährten wirtschaftlichen Tbc-Versorgung verbundenen Vorbehalt, die Tbc-Hilfe im Falle der Nachzahlung der Invalidenrente rechtlich als Rentenvorschuß zu behandeln, die Rechtswirkung zukommt, daß die Beklagte bei Ausübung dieses Vorbehalts die Invalidenrente für sich einbehalten durfte. Obgleich der Versicherte sich vor Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung mit diesem Vorbehalt einverstanden erklärt hat, kommt ihm diese rechtliche Bedeutung nicht zu. Der Vorbehalt kann - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht als der

- 26 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtslage entsprechend angesehen werden und ist deshalb rechtsunwirksam. Dem Träger der Tbc-Hilfe war es wegen der entsprechenden Geltung der Vorschriften der TbcVO im Rahmen der Richtlinien des TVW nicht gestattet, auf diesem Wege Ersatz seiner Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe von dem Versicherten zu verlangen. Die Verwaltung darf mit Auflagen und Vorbehalten nur die der Verwaltungsstelle zugewiesenen Aufgaben und Zwecke wahrnehmen. Derartige Vorbehalte dürfen aber nicht dazu dienen, dem Versicherungsträger einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, der ihm nach den mit der Tbc-Hilfe verfolgten Zielen und den zu ihrer Durchführung ergangenen Richtlinien nicht zusteht. Vorbehalte, Auflagen und Bedingungen, die derartige Zwecke verfolgen, sind rechtswidrig selbst dann, wenn der Betroffene mit ihnen einverstanden ist (BVerwG in MdB 1962, 504; Forsthoff a.a.O. § 11, 198, 199). Den bei Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung dem Vater der Klägerinnen gegenüber gemachten Vorbehalt, die Tbc-Hilfe rechtlich als Rentenvorschuß zu behandeln und gemäß § 1309 RVO a.F. aufzurechnen, kann die Beklagte mangels Wirksamkeit mithin nicht ausüben. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Gewährung der wirtschaftlichen Tbc-Versorgung unter dem angegebenen Vorbehalt Verwaltungsakte zugrunde liegen, die mangels Anfechtung bindend geworden sind. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist es der Beklagten verwehrt, sich auf die Bindungswirkung dieser Verwaltungsakte zu berufen; denn daß sie seinerzeit unangefochten geblieben sind, ist darin begründet, daß die Beklagte den Versicherten ausdrücklich über die gegebene objektive Rechtslage – wenn auch schuldlos – unrichtig belehrt hat und dieser auf die Richtigkeit der ihm erteilten Belehrung und die Statthaftigkeit des Vorbehalts vertraut hat.



- 27 -

Zwar begründen die Vorschriften der TbcVO kein Erstattungsverbot in dem Sinne, daß es dem Unterstützten versagt wäre, von sich aus freiwillig die erhaltene wirtschaftliche Tbc-Hilfe zu ersetzen und zu diesem Zweck den Anspruch auf die Rentennachzahlung an den Träger der Tbc-Hilfe abzutreten. Nimmt der Versicherte eine solche Abtretung aus freien Stücken vor, so werden dagegen rechtliche Einwendungen nicht zu erheben sein (OVG Münster FEVS 7, 261 ff.). Selbst wenn in der Erklärung vom 8. März 1955 unter II eine Abtretung des Anspruchs auf die beantragte und nachzuzahlende Invalidenrente zu erblicken ist, so kann die Beklagte ein Recht zur Einbehaltung dieser Rente auch auf eine solche Abtretung nicht gründen. Der Vater der Klägerinnen hat die Abtretung nicht von sich aus freiwillig vorgenommen, sondern auf Verlangen der Beklagten. Sie beruht ebenfalls auf der von der Beklagten dem Vater der Klägerinnen objektiv unrichtig erteilten Belehrung, daß nachträglich erzielte Einkünfte auf die wirtschaftliche Tbc-Versorgung anzurechnen und von dem Träger der Tbc-Hilfe in Anspruch zu nehmen seien. Schließlich verfolgte die Beklagte auch mit dieser Abtretung allein den Zweck, Ersatz für ihre Aufwendungen aus der Tbc-Hilfe von dem Unterstützten zu erhalten, was nach den Richtlinien unstatthaft war. Die Beklagte würde unter Berufung darauf, daß sie durch die Abtretung Gläubiger des Anspruchs auf die nachzuzahlende Invalidenrente geworden sei, eine unzulässige Rechtsausübung begehen, weil sie dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche (vgl. Palandt BGB, 21. Aufl., § 242 Anm. 1).

- 28 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da die Beklagte nicht berechtigt ist, die dem Vater der Klägerinnen nachzuzahlende Invalidenrente einzubehalten, ist sie verpflichtet, den ausstehenden Rentenbetrag an die Klägerinnen auszusahlen. Auf die Revision der Klägerinnen mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

